

## Hinweisblatt

### für die Registrierung als Beruflicher Betreuer ab 01.01.2023

---

Die Registrierung gemäß § 24 BtOG ist Voraussetzung zum Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)!

#### **(I) Allgemeine Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 Absatz 1 BtOG)**

1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
2. Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Beruflicher Betreuer
3. Berufshaftpflichtversicherung  
(Mindestversicherungssumme 250.000 Euro/Versicherungsfall)

#### **(II) Gründe zur Versagung einer Registrierung (§ 23 Absatz 2 BtOG)**

1. Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuches oder vorläufiges Berufsverbot nach § 132 a der Strafprozessordnung
2. Rechtskräftige Verurteilung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer rechtlichen Betreuung relevanten Vergehens
3. Widerruf einer Registrierung nach § 27 BtOG innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung
4. Ungeordnete Vermögensverhältnisse (insbesondere bei eröffnetem Insolvenzverfahren, Eintragung in das Schuldnerverzeichnis); fehlende oder unzureichende Berufshaftpflichtversicherung

#### **(III) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen beizubringen (§ 24 BtOG)**

##### **o Antragsformular**

- o **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
- o **Erklärung**, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- o **Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate)
- o **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b der Zivilprozessordnung (nicht älter als 3 Monate)
- o Mitteilung zum beabsichtigten **zeitlichen Gesamumfang** der Betreuungsführung (u.a. Vollzeit/Nebentätigkeit, andere berufliche Tätigkeiten, Ausbildung, Studium)
- o Mitteilung zur **Organisationsstruktur** (Einzeltätigkeit, Bürogemeinschaft, ggf. Beschäftigung weiterer Hilfskräfte oder Mitarbeiter, Art und Umfang der Erreichbarkeit)

- Die **erforderliche Sachkunde nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 BtOG** ist durch Unterlagen nachzuweisen (Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegVO) und hat zu umfassen:
  - a) Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
  - b) Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
  - c) Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Darüber hinaus wird die für Sie zuständige Stammbehörde zur Feststellung der persönlichen Eignung ein **persönliches Gespräch** mit Ihnen führen.

Die Prüfungsfrist Ihres Antrages auf Registrierung als Beruflicher Betreuer beginnt mit Eingang der **vollständigen Unterlagen** bei der für Sie zuständigen Stammbehörde.

Diese teilt unverzüglich das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nummer 1 (persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) und Nummer 2 (Sachkunde) mit. Der Antrag ist mit der Mitteilung der Registrierungsvoraussetzungen um den **Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung** zu ergänzen.

Dann ist innerhalb von 3 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden.

Die Registrierung gilt **bundesweit**.

Aus der Registrierung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Bestellung.